



## ERSTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt  
vom 9. Januar 2018

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Januar 2018 erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der Fassung vom 9. Januar 2018.

### **Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 52 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Sachsen-Anhalt (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) vom 24. März 2020 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 91) in Höhe von weiteren 33 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

149.138.000,00 EUR

(in Worten:

Einhundertneunundvierzig Millionen einhundertachtunddreißigtausend Euro).

### **Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:**

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

### **Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist,

durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt III Nr. 2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 EUR. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG bzw. Gruppe verbundener Kunden nach CRR zulässig.

**Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfüllbürgschaften nicht übersteigen.

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:**

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:**

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Magdeburg, <sup>12</sup> Mai 2020



Der Minister der Finanzen

Michael Richter